

BESCHLÜSSE DER HwK-VOLLVERSAMMLUNG

Haushalt und Kammerbeitrag 2008

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz hat mit Beschluss vom 7. November 2007 den Haushaltsplan für das Jahr 2008 in Einnahmen und Ausgaben auf 24.780.900 Euro festgestellt. Für das Haushaltsjahr 2008 wurden folgende Beitragssätze beschlossen:

Der Bemessung von Grund- und Zusatzbeitrag wird der Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuergesetz zugrunde gelegt, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt ist, andernfalls der nach dem Einkommenssteuer- oder Körperschaftssteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb des Kammerzugehörigen des Jahres 2005.

Die Beiträge zur Handwerkskammer werden festgesetzt:

1. Grundbeitrag

- | | |
|---|-----------------|
| 1.1 Einzelunternehmen bis 8.180 Euro Ertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2005 | 160 Euro |
| 1.2 Einzelunternehmen über 8.180 Euro bis 18.410 Euro Ertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2005 | 275 Euro |
| 1.3 Einzelunternehmen über 18.410 Euro Ertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2005 | 330 Euro |
| 1.4 Personengesellschaften (außer GmbH & Co. KG) bis 18.410 Euro Ertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2005 | 400 Euro |
| 1.5 Personengesellschaften (außer GmbH & Co. KG) über 18.410 Euro Ertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2005 | 450 Euro |
| 1.6 Juristische Personen (einschließlich GmbH & Co. KG) In Fällen, in denen für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuer- | 530 Euro |

messbetrag festgesetzt wird, ist für die Grundbeitragsstaffelung der Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuergesetz, andernfalls der nach dem Einkommenssteuer- oder Körperschaftssteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb maßgebend.

2. Zusatzbeitrag

Für die Berechnung des Zusatzbeitrags und vor Ermittlung des Handwerksanteils wird der Freibetrag abgezogen. Der Zusatzbeitrag beträgt 8 Promille des für das Steuerjahr 2005 festgesetzten Ertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb unter Anrechnung eines Freibetrages von 24.540 Euro bei den Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Ausnahme der GmbH & Co. KG und ohne Anrechnung eines Freibetrages bei juristischen Personen und GmbH & Co. KGs bis zur Höchstgrenze von 1.500 Euro. Der Zusatzbeitrag wird auf volle Euro gerundet.

3. Filialbetriebe

Zusätzlich je Filiale wird der Grundbeitrag des Hauptbetriebes erhoben.

Die Beitragsfestsetzungen wurden vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 9. Januar 2008, AZ 8105-911, genehmigt.

Koblenz, 17. Januar 2008

Karl-Heinz Scherhag
Präsident

Dr. h. c. mult. Karl-Jürgen Wilbert
Hauptgeschäftsführer

Antworten auf häufig gestellte Fragen: Hinweise zum HwK-Beitragsbescheid 2008



In den nächsten Tagen erhalten Sie den diesjährigen Beitragsbescheid. Vielfach gestellte Fragen beantworten wir vorab an dieser Stelle.

Wie ist die Beitragszahlung geregelt?

Das Recht zur Erhebung der Beiträge ergibt sich aus der Handwerksordnung (HwO) und der Beitragsordnung und -satzung der Kammer. Die jeweils gültige Beitragsatzung finden Sie auf der Rückseite Ihres Beitragsbescheides.

Wer legt die Beitragshöhe fest?

Der Beitragsmaßstab wurde von der HwK-Vollversammlung, also von den gewählten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern am 7.11.2007 zusammen mit dem Kammerhaushalt für 2008 beschlossen. Kriterium für die Erhebung ist neben der Rechtsform des Betriebes der erzielte Gewerbebeitrag/-gewinn aus dem Steuerjahr 2005.

Wann erfolgt eine Nachberechnung?

Wenn die Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Erstellung Ihres Bescheides nicht vorgelegen hat, wird entsprechend der Beitragsordnung die zuletzt vorliegende Bemessungsgrundlage herangezogen oder nur der Mindestbeitrag berechnet. Wird der tatsächliche Gewerbebeitrag/-gewinn nachträglich mitgeteilt oder vom Finanzamt berichtet, so erfolgt eine Nachberechnung.

Was ist zu tun, wenn die Berechnungsgrundlage im Bescheid nicht mit den auf dem Gewerbesteuermess- oder dem Einkommenssteuerbescheid 2005 ausgewiesenen Beträgen übereinstimmt?

Sollten die ausgewiesenen Steuerdaten mit dem Bescheid Ihrer Finanzbehörde nicht übereinstimmen, senden Sie uns bitte den Ihnen vorliegenden Gewerbesteuermessbescheid bzw. Ihre Einkommenssteuererklärung 2005 zu.

Meine Selbstständigkeit wird von der Bundesagentur für Arbeit als Existenzgründung gefördert. Weshalb erhalte ich trotzdem einen Beitragsbescheid?

Die Definition des Existenzgründers in der HwO unterscheidet sich von der der Bundesagentur für Arbeit (BA). Existenzgründer im Sinne der HwO ist, wer nach dem 31.12.2003 erstmalig ein Gewerbe in der Rechtsform eines Einzelunternehmens beginnt. Personengesellschaften und juristische Personen (z. B. GmbH) gelten somit generell nicht als Existenzgründer.

Gleiches gilt für Gewerbetreibende, bei denen der Beginn der gewerblichen Betätigung vor diesem Stichtag datiert oder die vorher schon einmal selbstständig wa-

ren. Die Beitragsbefreiung gilt nur für das Jahr, in dem die Eintragung erfolgte.

Mein Gewerbe wurde bereits beim Gewerbeamt abgemeldet, warum erhalte ich trotzdem einen Bescheid?

Die Beitragspflicht eines Betriebes erlischt zum Schluss des Monats, in welchem die Löschung in der Handwerksrolle erfolgte. Eine Löschung kann aber frühestens ab dem Tag erfolgen, an dem die Handwerkskammer, z. B. durch Übersendung der Gewerbeabmeldung, Kenntnis über die Beendigung der gewerblichen Betätigung erhält. Eine rückwirkende Löschung aus der Handwerksrolle ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Dies kann dazu führen, dass der Zeitpunkt der Gewerbeabmeldung und der Löschung aus der Handwerksrolle auseinanderfallen.

Für mein Unternehmen erhalte ich sowohl von der Industrie- und Handelskammer als auch von der Handwerkskammer einen Bescheid?

Die bei der Handwerkskammer eingetragenen gemischt-gewerblichen Betriebe unterliegen zusätzlich der Beitragspflicht der IHK, wenn der jährliche Handelsanteil über 130.000 Euro liegt. Dies gilt jedoch nur, wenn das Unternehmen über eine Handelsregistereintragung verfügt. In diesem Falle kann eine Beitragsverrechnung beantragt werden. Ein gegebenenfalls zu erhebender Zusatzbeitrag wird dann anteilig berechnet. Auf die Erhebung der Grundbeiträge wirkt sich eine Beitragsverrechnung nicht aus.

Der Gewerbebeitrag/-gewinn meines Unternehmens ist derzeit rückläufig. Warum erhalte ich dennoch einen Bescheid, in dem ein höherer Gewerbebeitrag aus zurückliegenden Jahren zur Berechnung herangezogen wurde?

Die HwK Koblenz praktiziert die so genannte Vergangenheitsveranlagung. Dies bedeutet, dass das jeweils 3. zurückliegende Steuerjahr der aktuellen Beitragsberechnung zugrunde gelegt wird. Sie erhalten daher in diesem Jahr eine Berechnung unter Berücksichtigung Ihrer im Steuerjahr 2005 erzielten Gewerbebeiträge/-gewinne. Die weitere Entwicklung der Ertragslage findet bei späteren Beitragsveranlagungen Berücksichtigung.

Welcher Beitrag ist für Filialen zu entrichten?

Für Filialen ist zusätzlich der Grundbeitrag des Hauptbetriebes zu entrichten.

**Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das
HwK-Referat Beitrag, Manfred Monsieur oder Sieglinde Weyer,
Tel.: 0261/ 398-218 u. -219, E-Mail: beitrag@hwk-koblenz.de**